

309/SN-54/ME  
SNME 1/5/11

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| SCHNITT GESETZENTWURF |           |
| Zl. 39                | GE/19. 15 |
| Datum: 15. DEZ. 1995  |           |
| Verteilt: 15. 12. 95  |           |

*S. Scheffner*

**Stellungnahme  
der Studienrichtungsvertretung Geschichte  
an der Universität Wien  
zum Entwurf eines Universitätsstudiengesetzes  
vom 29. Juni 1995**

STUDIENRICHTUNGSVERTRETUNG GESCHICHTE  
an der Universität Wien  
Historisches Institut  
Universität, 1010 Wien

*Ernst Fellner*

*4. 12. 95*

## 1. Allgemeiner Teil

Grundsätzlich ist festzustellen, daß eine Reform des Hochschulwesens aus der Sicht der Studierenden dringend notwendig und erwünscht ist. Allerdings kann eine derartige Reform nicht an der dynamischen Entwicklung der gesellschaftlichen Prozesse vorbeigehen und muß daher konzeptuell offen sein, um der Dynamik dieser Prozesse zu entsprechen. Der vorliegende Entwurf bildet die gesellschaftliche Realität des status quo mit ökonomischem Bias ab, und kann daher weder die gegenwärtigen noch die zukünftigen Anforderungen an die Universität erfüllen.

Wesentlichste Anforderung an universitäre Bildung auf der Basis eines positiven Bildes des Menschen als selbstverantwortliches Wesen, das in einer demokratischen Gesellschaft vorausgesetzt werden muß, ist die Vermittlung von Ansätzen und Methoden, die dazu dienen, Probleme zu erkennen und im gesellschaftlichen Kontext zu lösen. Deshalb muß der Universität die größtmögliche Freiheit für die Entwicklung jener Methoden gegeben werden, um ein symptomorientiertes Handeln zu vermeiden und eine Erkenntnismöglichkeit für nicht prognostizierbare gesellschaftliche Entwicklungen offenzuhalten. Eine Bindung der universitären Strukturen an kurzfristige wirtschaftliche Paradigmata kann derartigen Forderungen nur zuwiderlaufen.

Ein Diskurs zwischen Gesellschaft und Universität ist notwendig und erwünscht, kann aber nicht durch die Institutionalisierung von Form und AnsprechpartnerInnen, die im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, erreicht oder verstärkt werden. Dieser Institutionalisierung liegt das immer noch vorhandene Vorurteil der "Wissenschaft im Elfenbeinturm" zugrunde, das der Realität der vielfältigen Diskurse zwischen Universität und Gesellschaft nicht entspricht. Allerdings sind diese Diskurse sehr viel flexibler und die Kommunikationsstrukturen unterschiedlicher, als eine Festschreibung durch staatliche Organe dies erlauben würde. Folglich ist eine Festschreibung wie im Entwurf kontraproduktiv; wünschenswert wäre eine Förderung dieser Diskurse durch infrastrukturelle Maßnahmen der Gesetzgeberin, die aber keine inhaltlichen oder methodischen Vorgaben beinhalten, sondern bei Wahrung der Freiheit der Wissenschaft und Lehre die Einsicht der beiden Bereiche in die jeweils anderen Belange fördern. Eine staatliche Instrumentalisierung läuft Gefahr, diesem Austausch seine Dynamik zu nehmen.

Deshalb läuft das Konzept des Verwendungsprofils den Intentionen der Gesetzgeberin zuwider. Weiters ist zu kritisieren, daß das Gesellschaftskonzept, das sich in den gesellschaftlichen Gruppen offenbart, die als AnsprechpartnerInnen genannt sind, offenbar nur die ökonomischen und mehrwertproduzierenden Teile der Gesellschaft umfaßt. Dieses Gesellschaftskonzept hat zwar eine lange Tradition, die sich etwa im historischen Materialismus offenbart, läuft aber jüngeren Gesellschaftskonzeptionen wie Gramscis Zivilgesellschaft zuwider.

Konkrete Maßnahmen im Gesetzesentwurf, wie die Verkürzung der geistes- und grund- und integrativwissenschaftlichen Studiengänge auf 6 Semester sowie die Abschaffung der Kombinationspflicht in diesen Bereichen deuten auf eine mangelnde Kenntnis der realen Lebens- und Arbeitszusammenhänge der Betroffenen seitens des Ministeriums hin. Durch die Verkürzung des Studiums auf 6 Semester werden die österreichischen Magisterien im internationalen Vergleich faktisch unter Universitätsniveau gesetzt - bereits heute werden die achtsemestrigen Diplomstudien in den USA und in der Folge international als Baccalaureat eingestuft - und somit wird die Integration österreichischer AkademikerInnen in die internationale scientific community erschwert wenn nicht unmöglich gemacht, und demzufolge würde die österreichische Wissenschaft insgesamt in den defizitären Kreislauf des Isolationismus verfallen. Abgesehen davon ist in einer dreijährigen Schulung eine intensive Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden und Ansätzen nicht möglich, da Lernen auf der Universität nicht das Auswendiglernen der Gedanken anderer, sondern das Entwickeln eigener Ansätze und kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Lehrmeinungen bedeutet. Die Abschaffung der Kombinationspflicht widerspricht sowohl internationalen Standards wie den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Die Kombination verschiedener Fächer ermöglicht die Beschäftigung mit Problemen aus den Blickwinkeln

verschiedener Wissenschaften, und dadurch eine Kommunikation auch innerhalb der Universität. Derartige Ansätze müssen im Gegensatz zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes auch interfakultär gefördert werden, da z.B. historische Erkenntnisse durchaus für eine umfassende und kritische Auseinandersetzung mit der Medizin bedeutsam sind. Die Rücknahme der bereits bestehenden Möglichkeiten einer solchen Auseinandersetzung zeugt entweder für eine akute Realitätsferne des Ministeriums, oder es besteht ein Interesse daran, wissenschafts- und damit gesellschaftskritische Ansätze zu erschweren. Zusätzlich dazu bedeutet eine Abschaffung der Kombinationspflicht auch die Abschaffung der Fächerkombination als Ersatz für das Zweitfach, die eine individuelle Gestaltung des Studiums ermöglicht und eine relativ unbürokratische Möglichkeit zur Erprobung neuer Studienzweige wie z.B. der Frauenforschung darstellt. Die Argumentation, ein Doppelstudium sei weiterhin möglich, zieht die sozialen Gegebenheiten, die das Gesetz zusätzlich verändern will, nicht in Betracht - die Studienverzögerung, die wahrscheinlich wäre, führt danach zu einem Verlust der Familienbeihilfe nach spätestens 8 Semestern, und damit zu einem Verlust der meisten Vergünstigungen für Studierende, was wiederum eine soziale Rasterung der individuellen Entfaltungsmöglichkeiten nach sich zieht.

Neben der inhaltlichen Problematik der genannten Punkte ergeben sich in der Praxis des Studienalltags zusätzliche bürokratische Härten für Studierende. Eine Karenzierung von Studierenden aus persönlichen Gründen ist nicht vorgesehen, durch die Zwangsexmatrikulation nach Überschreiten der dreifachen Mindeststudiendauer und die Aberkennung abgelegter Prüfungen nach fünf Jahren ergeben sich unzumutbare Härten für Behinderte, Studierende mit Kindern und Berufstätige. Zusätzlich treffen diese Personengruppen noch die mangelnden Ausnahmeregelungen bei Fristsetzungen. Es stellt sich die Frage, ob dies eine reine Gedankenlosigkeit ist oder ob diesen gesellschaftlichen Gruppen ein Universitätsstudium erschwert werden soll.

Die Zwangsexmatrikulation trifft auch die große Gruppe der Studierenden, die durch mangelnde soziale Sicherung gezwungen sind, ihr Studium durch Nebenerwerb zu finanzieren. Abgesehen davon werden durch Nebenerwerbsarbeit häufig Kompetenzen und Qualifikationen erworben, die für die berufliche Situierung vorteilhaft sind. Nebenerwerbsarbeit führt jedoch zwangsläufig zu einer Studienverzögerung.

Die mangelnde Bezugnahme auf individuelle Lebensumstände Studierender wird durch das durchgängige Fehlen von Ausnahmeregelungen (Krankheit etc.) bei diversen Fristsetzungen dokumentiert.

Die bereits in den Sprachgebrauch übergegangene Diskriminierung Staatenloser und Angehöriger anderer Staaten zeigt nicht nur eine mangelnde Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Internationalisierung der Wissenschaft wie der Gesellschaft, sondern fügt sich in eine allgemeine Tendenz einer zunehmend ignoranten und intoleranten Politik ein.

Insgesamt ist zu konstatieren, daß dieser Gesetzesentwurf abgesehen von legislativen Inkonsistenzen einigen expliziten Zielen der Studienreform widerspricht. Wie oben dargelegt, würde der Vollzug des Gesetzes weder die längerfristige wirtschaftliche Verwendbarkeit noch die internationale Qualifikation der AbsolventInnen fördern. Das Ziel der Deregulierung würde nur in Teilbereichen erreicht, insgesamt aber verfehlt.

Wünschenswert wäre gerade im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit eine Anhebung des österreichischen Bildungsbudgets auf EU-Niveau.

**Die Studienrichtungsvertretung Geschichte an der Universität Wien weist den vorliegenden Gesetzesentwurf aus den genannten Gründen auf das Entschiedenste zurück und fordert ein grundlegend neues Konzept für eine Studienreform, das der geäußerten Kritik Rechnung trägt, und eine erneute Begutachtung durch die Betroffenen.**

## 2. Spezieller Teil

Dem Entwurf fehlt jeder Hinweis auf leitende Grundsätze und Ziele der Studien. § 1 AHStG ist beizubehalten.

**§ 2 und 3:** § 2 ist zu streichen, denn die "abschließende" Festlegung der Studien durch das Gesetz und die Kompetenz des Ministers, neue einzurichten, stehen im Widerspruch zueinander. Die Möglichkeit zur Einrichtung neuer Studienrichtungen, die durch den Fortschritt der Wissenschaften notwendig werden können, muß auf Initiative der Universitäten durch den Minister möglich sein, der auch dafür zu sorgen hat, daß die im Gesetz genannten Studien wenigstens an einer österreichischen Universität eingerichtet sind.

Weiters ist anzumerken, daß die Kosten der Begutachtungsverfahren bei der Kostenrechnung (Teil C) nicht berücksichtigt wurden.

**§ 4:** Die Zugrundelegung eines "Verwendungsprofils" für die Studien würde eine einseitige Ausrichtung an konkreten derzeitigen Berufen bedeuten, was nicht nur in den Geistes- ("Kultur"-)Wissenschaften an jeder beruflichen Realität vorbeigeht und jegliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität und Innovation unterbindet. Selbst der vorliegende Entwurf spricht im § 31 (1) von Berufsvorbildung und nicht von Berufsausbildung. Der Begriff "Verwendungsprofil" ist im gesamten Entwurf durch "Studienziel" zu ersetzen, worauf in der Folge nicht mehr gesondert verwiesen wird.

**§ 5:** Die "Geringfügigkeit" von Änderungen (Abs. 2) ist in ihrer undefinierten Natur kein brauchbarer legislativer Begriff. Änderungsanträge sollten an den Bundesminister gestellt werden, der innerhalb einer festzusetzenden Frist das Begutachtungsverfahren einzuleiten hat; andernfalls gilt die Änderung als approbiert (Nicht-Untersagung). Die Koordination des Begutachtungsverfahrens obliegt v. a. im Hinblick auf die Beziehung universitätsfremder Gremien dem Bundesminister.

**§ 6 (3):** Die Gesamtstudienkommission hat jedenfalls die Lehrziele festzulegen und nicht die Mindeststundenanzahl. Überraschend ist, daß ihr Beschluß das Ministerium bindet, die lokalen Studienpläne jedoch zu begutachten und dem Bundesminister vorzulegen sind (Abs. 5).

(5): Die Beziehung der Berufs- und Interessenvertretungen auf der Ebene der Studienpläne ist als Eingriff in die universitäre Autonomie abzulehnen und aus dem Text zu streichen.

§ 7 Z. 1 ist als widersinnig und überflüssig zu streichen.

**§ 8 (1):** Die Studienpläne müssen - nicht zuletzt wegen der nicht über Stundenausmaße definierbaren Fernstudien (Z. 6) - auch die Studienziele umschreiben. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die internationale Vergleich- und Anrechenbarkeit nicht über Stundenzahlen, sondern über Credits erfolgt, die ebenfalls im Rahmen von Studienplänen festzusetzen wären.

Z. 4: Anstelle der pauschalen Festlegung der absoluten Stundenanzahl ohne Rücksicht auf Gesamtstundenanzahl der jeweiligen Studien muß eine prozentmäßige Regelung treten (vgl. § 40).

**§ 10:** Der Ausdruck "Fremde" ist im gesamten Text durch "Angehörige anderer Staaten und Staatenlose" zu ersetzen, worauf in der Folge nicht mehr gesondert verwiesen wird.

(6): Die zentrale Regelung von Form und Inhalt von Zeugnissen ist überflüssig.

**§ 11 (1) Z. 2** ist durch "freie Prüferwahl" zu ersetzen.

Z. 8 ist zu streichen, da auch der hier mutmaßlich gemeinte Empfang akademischer Grade kein Recht im Rahmen der Lernfreiheit aufgrund der Zulassung ist, sondern eines, das durch die Erbringung festgesetzter Leistungen erworben wird.

§ 14 (1) Z. 6 ist "und" zu streichen, Z. 7 ist "des" durch "eines allfälligen" zu ersetzen.

Z. 4: Die Erbringung studienspezifischer Erfordernisse muß auch nach Beginn des Studiums möglich sein und kann nicht unter den Zulassungsbedingungen aufgezählt werden. § 7 (2) AHStG ist beizubehalten.

(2) Hier sind Bestimmungen analog § 6 (5) b AHStG über die Berücksichtigung schwerwiegender Hinderungsgründe aufzunehmen. Außerdem ist das "betreffende Studium" unklar.

(3) Anstelle der rechtlich höchst bedenklichen Aberkennung erbrachter Leistungen ist ein Anrechnungsverfahren durch das zuständige Organ vorzusehen.

(4) Z. 3: Da nicht alle ausländischen Studien in Studienabschnitte gegliedert sind, ist die hier vorgenommene Festlegung auf "den ersten Studienabschnitt" unzweckmäßig.

§ 15 (1) Z. 4 und 5 ist "eines Fachhochschul-Studienganges" bzw. "eines Studiums" jeweils durch "eines einschlägigen ..." zu ersetzen.

(3) Z. 1: "des ... Diplomstudiums" muß heißen: "eines ...".

Z. 2: Die Forderung einer "gleichwertig(en) ... Gliederung" ausländischer Studien ist unpraktikabel, "Gliederung" ist zu streichen.

§ 16 (1): Die Bestimmung sollte mit dem Regelfall (inländische Urkunden) beginnen, der nicht zwischen zwei Sätzen über ausländische Urkunden zu verstecken ist.

(2) schafft uneinsichtige Ungleichheiten und ist zu streichen. Vorzusehen wären hingegen an mehreren Stellen des Textes relevante Sonderregelungen für Staatenlose und politisch Verfolgte, denen in ihren Herkunftsländern auch die Studienrechte verweigert werden.

§ 17: "vor der Zulassung" ist durch "bzw. der Studienpläne" zu ersetzen.

§ 19: Die Bestimmung ist in dieser Form an Fakultäten mit mehr als einer Studienrichtung weder administrier- noch finanzierbar und daher zu streichen.

§ 20 Z. 3 und 4 sind analog § 14 (1) Z. 6 und 7 neu zu formulieren.

§ 21: Bestimmungen analog §§ 6 (5) b, 8 und 30 (3) AHStG über berücksichtigungswürdige Gründe des Nichterbringens von Leistungen sind aufzunehmen.

§ 23: Es müßte geregelt werden, ob und wie weit die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen, zu deren Besuch Hörer zugelassen sind, in einem allfälligen nachfolgenden Studium anrechenbar sind. Daher ist Abs. (5) als überflüssig zu streichen.

§ 25 Z. 4 ist zu streichen, da der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kein Studium ist.

§ 26 (1): "der Leiter der Lehrveranstaltungen" ist durch "des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung" zu ersetzen.

(2): "umfaßt ..." ist durch "kann ... umfassen" zu ersetzen.

§ 27: "Ferien" ist durch "vorlesungsfreie Zeit" zu ersetzen.

(2) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen des regulären Studiums in der vorlesungsfreien Zeit ist an einen Beschluß der Studienkommission zu binden.

§ 29 (2) ist durch eine Regelung analog § 20 (3) AHStG zu ersetzen.

§ 30 (4): "Die Universität" ist durch "das zuständige akademische Organ" zu ersetzen.

§ 31 (1): Bezüglich der Studienziele ist auf den zu übernehmenden § 1 AHStG zu verweisen.

§ 32: (2) Z. 3: Außer der Ersetzung von "Verwendungsprofil" durch "Studienziele" ist hier auch die wissenschaftliche Sinnhaftigkeit zu fordern.

Z. 4: "sechs" ist durch "acht" zu ersetzen.

Z. 7: "100" ist durch "120" zu ersetzen.

Da der Wegfall der Kombinationspflicht abgelehnt wird, ist hier als Abs. (4) eine Bestimmung analog § 3 (2) GNStG (Fächerkombination) einzufügen und die Bewilligung der Studienkommission zu übertragen.

§ 33 (2): Die Dauer des Doktoratsstudiums ist wie bisher auf mindestens 4 Semester festzulegen.

§§ 34 (2) und 35 (2): Auch hier ist die Formulierung von Studienzielen zu verlangen.

§ 40: Das Ausmaß ist nicht auf 20 Wochenstunden, sondern an die jeweiligen Studien angepaßt mit maximal 10 % der Gesamtstundenanzahl festzulegen.

§ 41 (1): Die Aufzählung der Lehrveranstaltungsarten ohne deren Definition ist sinnlos. Die entsprechenden Teile von § 16 AHStG sind zu übernehmen.

(2) Die Abhaltung von Blockveranstaltungen ist an die Genehmigung durch die Studienkommission zu binden.

§ 42 (1): "herauszugeben" ist durch "in geeigneter Form zu veröffentlichen" zu ersetzen. Diese Veröffentlichung hat jedes Semester zu erfolgen.

(2) Die Information hat auch die Prüfungsmodalitäten zu umfassen.

§ 43 (2): Im letzten Satz ist "vorrangig" durch "jedenfalls" zu ersetzen.

§ 44 (1): Nach "Prüfungen" ist einzufügen: ", durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen".

§ 45: Die geltende Regelung (§ 29 AHStG) kann beibehalten werden.

(1): Die dreiteilige Notenskala ist zuwenig differenziert, um die internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten (vgl. auch oben zu § 8 [1]). Der letzte Satz widerspricht § 62 (3).

§ 46 (2): Wegen unbilliger Härte ist "in mehr als einem Prüfungsfach" durch "in der Mehrheit der Prüfungsfächer" zu ersetzen.

(3) In Analogie zu anderen Prüfungsbestimmungen genügt die Erlaubnis der dreimaligen Einreichung.

(4) steht im Widerspruch zu § 62 (2) und ist als unbegründet zu streichen.

§ 48 (3): Um die Durchführbarkeit zu gewährleisten, ist die Frist für Einzelprüfungen auf acht Wochen festzusetzen.

§ 50 (2): "mündlich" ist als unbegründet zu streichen.

(3) "während" ist durch "im Zusammenhang mit" zu ersetzen, da z. B. Seminararbeiten auch nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgegeben und beurteilt werden können.

§ 51 (3): "Universitätslehrgänge" ist zu ersetzen durch "Universitätslehrveranstaltungen oder Universitätslehrgänge".

§ 53 (3): Die Prüfungsberechtigung ist aus praktischen Gründen für konkrete Prüfungen, nicht aber für eine Funktionsperiode zu erteilen.

§ 55 ff.: Die Prüfungsordnung sollte von der jeweiligen Fakultät den Bedürfnissen der Studien entsprechend erlassen werden.

§ 56 (1) ist administrativ nicht zu bewältigen und daher zu streichen.

(3) Nach "Behinderung" ist einzufügen: "oder andere schwerwiegende Gründe".

§ 58 (1): Die Zuteilung durch den Studiendekan, während die Zulassung gemäß § 56 (1) durch den Vorsitzenden der Studienkommission erfolgen soll, brächte eine für alle Beteiligten unzumuthbare Vermehrung des bürokratischen Aufwands und Verlängerung der Fristenläufe mit sich. Auch diese Bestimmung ist nicht administrierbar und daher so zu modifizieren, daß Zulassung und Zuteilung zugleich durch dasselbe Organ erfolgen und die Bekanntmachung in geeigneter Form vorzunehmen ist.

(6) Das Antreten soll bereits beim folgenden Termin möglich sein.

(7) Die zuständige Berufungsinstanz ist zu bestimmen.

§ 60 (3): Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 62 (1) ist zu streichen.

(2) Die hier im Gegensatz zu § 46 (4) erlaubte Setzung von Reprobationsfristen ist zu lang bemessen; "zwei Monate" ist durch "einen Monat" zu ersetzen.

(3) Bei der hier im Gegensatz zu § 45 (1) erlaubten Berufung muß die "Glaubhaftmachung" klarer umrissen werden.

§ 63: Bei Diplomarbeiten ist ein zweiter Begutachter vorzusehen.

§ 64 (1): Dissertationen sollen auch zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen.

§ 67 (2): "Wirtschaftliche Interessen" ist durch "wissenschaftliche und wirtschaftliche Interessen" zu ersetzen.

§ 68 (4) ist als sinnlos zu streichen.

§ 70 (2): "insbesondere durch gefälschte Zeugnisse" ist als unnötig zu streichen.

§ 71 (1): Die Festsetzung der Strafhöhe kann nicht Sache eines Studiengesetzes sein, sondern sollte in das Strafrecht verlegt werden.

§ 75 (3): Der Verweis muß auf Abs. 2 Z. 5 lauten.

§ 82 (1): "grundsätzlich" ist zu streichen.

(2) und (7) sind zu streichen.

(6) und (8) ist als Frist anstelle des jedenfalls zu knapp bemessenen Datums die dreifache Mindeststudiendauer einzusetzen.

(11) Die dem Vorsitzenden der Studienkommission und dem Studiendekan übertragenen Aufgaben sind zu vielfältig, als daß sie vor der Implementierung des UOG 93 von einer Person wahrgenommen werden könnten.

Anlagen:

Die Studienrichtungsvertretung Geschichte protestiert schärfstens gegen die pädagogisch unsinnige und international diskriminierende Reduzierung der Studiendauer der Diplomstudien im Bereich der Kulturwissenschaften auf sechs Semester, die Festsetzung der

Höchststundenzahl auf 90 Wochenstunden, die Aufhebung der Kombinationspflicht und den Wegfall der Möglichkeit der sinnhaften Fächerkombination. Sie fordert dringlich die Beibehaltung der Mindeststudiendauer von 8 Semestern und die Festsetzung von Mindest- statt Höchststundenzahlen und verwahrt sich gegen die inhaltliche und studienorganisatorische Trennung der Diplom- von den Lehramtsstudien. Überdies sind die in Anlage 2. 3. 14 angegebenen Stundenzahlen nicht der aktuellen, sondern einer überholten Studienordnung entnommen und wären demgemäß zu korrigieren.

Die Streichungen bei den besonderen Studierfordernissen erfolgten im Entwurf ohne jede Begründung und Sinnhaftigkeit und stellen in den betroffenen Studien die Erreichung des Studienziels in Frage. Die gültigen Regelungen sind beizubehalten, insbesondere der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen.

Teil C:

Die Kostenberechnungen sind illusorisch und viel zu niedrig angesetzt, da der Aufwand an vielteiligen Fakultäten unterschätzt wird. Die Reduktion der Teilnehmerzahl an Sitzungen der Gesamtstudienkommissionen, die nicht Sache dieses Gesetzes ist, wird im Hinblick auf die zu vertretende Meinungsvielfalt abgelehnt.

Zur scheinbaren Entlastung des Gesetzestextes wurden viele Quasi-Bestimmungen in die Erläuterungen ausgelagert, als ob diesen Gesetzescharakter zukäme. Diese legislativ unzureichende Situation ist zu bereinigen.